

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Bottigenstrasse: Fuss- und Radverbindung Bümpliz–Oberbottigen; Strassenplan und Baukredit****1. Worum es geht**

In einer vom Stadtrat am 22. Juni 2000 erheblich erklärten Motion der damaligen Planungs- und Verkehrskommission PVK (Margrit Stucki-Mäder, SP) wurden unter anderem Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit entlang der Bottigenstrasse zwischen Oberbottigen und Rehhag verlangt. Im Hinblick auf die Erfüllung dieses Auftrags wurden Varianten geprüft und ein Vorprojekt erarbeitet.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die Anpassung einer Basiserschliessungsstrasse. Für die Realisierung ist ein Strassenplan in Form einer Überbauungsordnung (UeO) erforderlich. Nachdem sowohl Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage wie auch die Einspracheverhandlungen erfolgt sind, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat den Strassenplan (Überbauungsordnung) und den Baukredit über 2,084 Mio. Franken zum Beschluss.

2. Ausgangslage

Das Projekt wurde im Oktober 2002 koordiniert, definitiv festgesetzt und anschliessend in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Stellen, des Leists Oberbottigen und des Elternrats der Schule Oberbottigen auf der Basis eines breiten Variantenstudiums erarbeitet.

Im März 2004 erfolgte die Mitwirkung. Danach wurde aufgrund der eingegangenen Mitwirkungsbeiträge das Auflageprojekt (Strassenplan) erarbeitet. Im Vorprüfungsverfahren hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Pläne als gesetzeskonform, zweckmässig und genehmigungsfähig beurteilt. Im Sommer 2006 erfolgte die öffentliche Auflage, während der 15 Einsprachen eingingen (siehe Ziffer 4.3).

3. Der Strassenplan (Überbauungsordnung)**3.1. Rechtliches**

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich – wie bereits erwähnt – um die Anpassung einer Basiserschliessungsstrasse. Für die Realisierung ist deshalb ein Strassenplan in Form einer Überbauungsordnung erforderlich. Der Strassenplan wird durch den Stadtrat erlassen. Weil das Projekt ausserhalb des Perimeters des Bauklassenplans der Stadt Bern vom 6. Dezember 1987 liegt, unterliegt der Stadtratsbeschluss – gemäss Artikel 162 Absatz 1 der Bauordnung vom 1. Januar 2003 – dem fakultativen Referendum.

Die Überbauungsordnung wird es der Stadt Bern auch ermöglichen, das für den Strassenplan benötigte Land zu enteignen, sofern die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einem freihändigen Landerwerb nicht Hand bieten. Gegebenenfalls könnte, gestützt auf die

rechtskräftige Überbauungsordnung, bei der Enteignungsschätzungskommission die vorzeitige Besitzeseinweisung beantragt werden. So könnten die Bauarbeiten für die Fuss- und Radverbindung selbst dann schon beginnen, wenn das Enteignungsprozedere noch läuft.

3.2. *Das Projekt*

Ziel des Projekts ist es, mit angemessenem finanziellem Aufwand eine sichere Verbindung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer zwischen Bümpliz (Vorderer Rehhag) und Oberbottigen (Chäs u Brot) zu schaffen. Die Strecke ist im Hinblick auf eine mögliche Etappierung in vier Abschnitte unterteilt:

- *Abschnitt 1, Rehhag–Niederbottigenstrasse:* In diesem Abschnitt wird die bestehende Fahrbahn beidseitig mit einem Radstreifen von je 1.30 m Breite ergänzt. Zudem wird auf der Südseite ein 1.50 m breiter Gehweg erstellt, der durch einen 1.00 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt wird. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von innerorts 50 km/h und ausserorts 60 km/h wird beibehalten.
- *Abschnitt 2, Kreuzung Niederbottigenstrasse–Moosweg:* Dieser Abschnitt ist Bestandteil der Verkehrssanierung Niederbottigen (flankierende Massnahme der Überbauung Brünen). Die Realisierungsarbeiten dazu sind im Gang. Der Abschnitt ist abgestimmt auf das vorliegende Bauvorhaben, jedoch nicht im Strassenplan enthalten.
- *Abschnitt 3, Niederbottigenstrasse–Bösstude:* Die bestehende Fahrbahn wird bergwärts (Nordseite) mit einem 1.50 m breiten Radstreifen ergänzt. Der bestehende Fussweg, durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt, und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h werden beibehalten.
- *Abschnitt 4, Bösstud–Oberbottigen:* Nach dem Ortseingang Oberbottigen ist eine 4.40 m breite Kernfahrbahn mit beidseitig 1.30 m breiten Radstreifen vorgesehen. Der bestehende Gehweg, direkt entlang der Fahrbahn, und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h werden beibehalten.

Der Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI Bümpliz-Oberbottigen, der behördenverbindlich ist und 2006 vom Kanton Bern genehmigt wurde, wird mit Hilfe des Grüngestaltungskonzepts in diesem Bereich umgesetzt. Die Bepflanzungen sollen die Integration des Bauwerks in die Landschaft fördern und gleichzeitig der ökologischen Aufwertung dienen. Der Strassenplan sieht vor, mittels Bepflanzung und Beleuchtung die Ortseingänge, Weiler und Richtungswechsel optisch hervorzuheben. Diese Massnahmen dienen auch der Einhaltung des unveränderten Temporegimes und machen den motorisierten Individualverkehr auf räumliche Veränderungen und mögliche Gefahren aufmerksam.

Mit der Realisierung des vorliegenden Projekts sieht Energie Wasser Bern (ewb) vor, auf der gesamten Ausbaustrecke eine neue Transportwasserleitung sowie einen Elektrokabelblock zu erstellen. Die Vorhaben sind koordiniert. Die Finanzierung wird durch ewb sichergestellt.

3.3. *Landerwerb*

Für das vorliegende Projekt müssen rund 8 200 m² Landfläche erworben werden. Darin enthalten sind auch die Landanteile des gegen Ende der Siebzigerjahre erstellten Fusswegs entlang der Bottigenstrasse, für den die Stadt Bern den Grundeigentümern Baurechtszinse zahlt. Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 22. März 2005 in Riedbach (Mitwirkung) hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün den betroffenen Landwirten in Aussicht gestellt, sie werde den Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern als Eigentümer di-

verser landwirtschaftlicher Grundstücke um Realersatzleistung ersuchen. Mit Brief vom 27. April 2005 wurde dem Fonds ein entsprechender Antrag gestellt. An ihrer Sitzung vom 24. Juni 2005 lehnte die Betriebskommission des Fonds das Realersatzbegehren aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

In den Einspracheverhandlungen (vgl. nachfolgende Ziffer 4.3.) zeigte sich indessen, dass eine rasche Umsetzung der geplanten Fuss- und Radverbindung nur möglich wird, wenn den Landwirten Realersatzflächen angeboten werden. Im Anschluss an die Einspracheverhandlungen wurde dem Fonds deshalb ein Widererwägungsantrag unterbreitet. An ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2006 hat die Betriebskommission nun beschlossen, für Realersatzleistungen im Zusammenhang mit der projektierten Fuss- und Radverbindung ca. 3 900 m² Landwirtschaftsland gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

4. Bericht über das Planerlassverfahren

4.1. Mitwirkung

Anlässlich der öffentlichen Mitwirkung vom 26. Februar bis 26. März 2004 wurden zu den aufgelegten Plänen acht Eingaben eingereicht. Deren drei stammten von Interessenvertretungen, je zwei von politischen Parteien bzw. von Privaten sowie eine von Energie Wasser Bern:

- Im Grundsatz wurde das Projekt von allen Eingaben gutgeheissen und dessen rasche Weiterentwicklung und Umsetzung gewünscht.
- Ein Grossteil der Anregungen führte zu keinen oder zu nicht kostenrelevanten Anpassungen im Projekt.
- Andere eingebrachte Wünsche – z.B. nach Auffüllen der Hohle im Abschnitt 3 und nach einer Strassenbeleuchtung ausserorts – sprengen jedoch die finanziellen Möglichkeiten.
- In zwei Eingaben wurden neue Wegverbindungen gewünscht, die mit dem vorliegenden Projekt nicht abgedeckt werden können.

4.2. Vorprüfung

Der Strassenplan wurde im November 2005 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Brief vom 6. März 2006 stellte das AGR grundsätzlich die Genehmigung der Planung in Aussicht. In der Folge waren nur noch kleinere Ergänzungen vorzunehmen. Die Dokumente wurden bereinigt und dem AGR zur abschliessenden Vorprüfung zugestellt.

Mit Brief vom 22. Mai 2006 hielt das AGR als Abschluss des Vorprüfungsverfahrens fest, der Strassenplan könne gemäss Artikel 60 BauG öffentlich aufgelegt und vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen werden.

4.3. Öffentliche Auflage, Einsprachen, Einspracheverhandlungen

Der Strassenplan (Überbauungsordnung) für die Fuss- und Radverbindung Bümpliz–Oberbottigen (Bottigenstrasse) wurde vom 12. Juni 2006 bis 11. Juli 2006 öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit gingen 15 Einsprachen ein. Im Einzelnen sind dies:

- (1) *Der Eigentümer der Liegenschaft Bottigenstrasse 140* fordert Massnahmen zur besseren Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit und eine Linienführung, die bei einer allfälligen späteren Anpassung keine Landabtretung seines Grundstücks bedingt.

Ergebnis der Verhandlung: Das Projekt sieht bauliche Massnahmen zur besseren Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit vor. Das Grundstück des Einsprechers liegt ausserhalb des Projektperimeters und bedingt keine Landabtretung.

Die Einsprache wird zurückgezogen.

- (2) *Energie Wasser Bern ewb:* Die ewb führt zwei Punkte auf, die vor der Genehmigung zu bereinigen sind. Im Bereich des Vorplatzes ihres Pumpwerks muss eine Lösung gefunden werden, damit der Betrieb und Unterhalt der Anlage durch den geplanten Fussweg nicht tangiert wird. Im Weiteren fordert die ewb die Zustimmung, dass seitens der Stadt Bern keine Einsprache gegen die geplante öffentliche Planaufgabe (rechtliche Sicherung Bestand Wasserleitung) der neu zu erstellenden Transportwasserleitung Rehlag–Matzenried erhoben wird.

Ergebnis der Verhandlung: Zum Vorplatz des Pumpwerks konnte eine Einigung gefunden werden. Zum Thema der rechtlichen Sicherung der Wasserleitung konnte keine Einigung erzielt werden. Der Gemeinderat hält fest, dass zu diesem Thema eine gesamtstädtische Lösung ausserhalb des vorliegenden Projekts gefunden werden muss.

Die Einsprecherin hält an ihrer Einsprache fest.

- (3) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 123* kritisiert die geplante Linienführung und den Grünstreifen zwischen der Strasse und dem Trottoir. Zudem wird ein Realersatz für das benötigte Landwirtschaftsland gefordert.

Ergebnis der Verhandlung: Das Projekt wird angepasst, indem der Gehweg im Bereich der Liegenschaft Bottigenstrasse 123 mit einer Breite von 1.50 m direkt dem neuen Strassenrand folgt (ohne Grünstreifen).

Wird die Forderung von Realersatz im Verhältnis 1:1 erfüllt, so wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.

- (4) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Niederbottigenweg 84* fordert für das zu enteignende Land Realersatz im Verhältnis 1:1.

Ergebnis der Verhandlung: Falls der Realersatz in diesem Sinne geleistet wird, wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.

- (5) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 172g* fordert für das zu enteignende Land einen Realersatz im Verhältnis 1:1.

Ergebnis der Verhandlung: Falls der Realersatz in diesem Sinne geleistet wird, wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.

- (6) *Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 6/1632* fordert für das zu enteignende Land einen Realersatz im Verhältnis 1:1.

Ergebnis der Verhandlung: Falls der Realersatz in diesem Sinne geleistet wird, wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.

- (7) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 131* fordert für das zu enteignende Land einen Realersatz im Verhältnis 1:1.

Ergebnis der Verhandlung: Die Abklärungen haben ergeben, dass die Eigentümerin der Nachbarparzelle bereit ist, der Einsprecherin die an die Strasse abgehende Landfläche in gleichem Umfang abzutreten. Darauf werden zulasten des Projekts ca. 33 m² als Abstellfläche ohne Versiegelung (Mergelbelag) hergerichtet, um den Verlust an heutiger Parkierfläche zu ersetzen. Der an der östlichen Parzellengrenze als wünschenswert eingestufte Baumstandort wird aus dem Projekt gestrichen. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Einsprache als zurückgezogen.

- (8) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 174* fordert für das zu enteignende Land einen Realersatz im Verhältnis 1:1.
Ergebnis der Verhandlung: Sämtliche Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Projekts. Da es sich bei dem zu enteignenden Land um eine Gartenanlage handelt, wird auf die Realersatzforderung verzichtet. Der Abgang wird zu den marktüblichen Ansätzen entschädigt.
Die Einsprache wird zurückgezogen.
- (9) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Niederbottigenweg 75* fordert für das zu enteignende Land einen Realersatz im Verhältnis 1:1.
Ergebnis der Verhandlung: Falls der Realersatz in diesem Sinne geleistet wird, wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.
- (10) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 211* ist mit der Linienführung nicht einverstanden. Der bestehende Fussweg verläuft zu nahe an ihrem Haus.
Resultat der Verhandlung: Das Projekt wird angepasst, indem der Gehweg mit einer Breite von 1.50 m direkt an den heutigen Strassenrand auf dem Niveau der Strasse (ohne Grünstreifen) verlegt wird. Die dazu notwendigen Anpassungsarbeiten (Stützmauer, Böschungen, Rückbau des bestehenden Gehwegs, Bepflanzung) werden auf Fr. 51 000.00 geschätzt und gehen zulasten des Projekts. Zudem lehnen die Einsprecher einen Landverkauf ab und schlagen eine dienstbarkeitsrechtliche Regelung vor.
Unter diesen Umständen gilt die Einsprache als zurückgezogen. Andernfalls wird sie vollumfänglich aufrechterhalten.
- (11) *Der Baurechtgeber sowie der Baurechtnehmer der Liegenschaft Bottigenstrasse 217, Parzelle 795 (Holzbaubetrieb und Werkhof Bauunternehmung)* bemängeln, das Projekt nehme zu wenig Rücksicht auf die Industriebetriebe. Zudem soll die Landabtretung mittels Realersatz abgegolten werden.
Resultat der Verhandlung: Durch marginale, praktisch kostenneutrale Massnahmen kann den Bedürfnissen der Industriebetriebe entsprochen werden.
Falls zudem noch der Realersatz im Verhältnis 1:1 geleistet wird, wird die Einsprache zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.
- (12) *Der Baurechtgeber sowie der Baurechtnehmer der Liegenschaft Bottigenstrasse 217 b, Parzelle 3322 (=Nachbarparzelle zum Areal der Einsprache 11, Baurechtnehmer identisch)* bemängeln, das Projekt nehme auch hier zu wenig Rücksicht auf die Industriegebiete. Sie sind jedoch überzeugt, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.
Resultat der Verhandlung: Auf den Grünstreifen in der östlichen Ecke der Parzelle wird verzichtet. Die bestehenden Ein- und Ausfahrten werden gleichwertig wiederhergestellt. Die vorhandene Stützmauer bleibt erhalten. Auf Realersatz wird verzichtet. Unter diesen Umständen gilt die Einsprache als zurückgezogen. Andernfalls wird sie aufrechterhalten.
- (13) *Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 241* ist mit der Linienführung nicht einverstanden. Die Fahrbahn soll weiter nördlich geführt werden, zumal die Einwohnergemeinde Bern die Eigentümerin der gegenüberliegenden Parzelle ist.
Resultat der Verhandlung: Das Projekt wird angepasst, indem die Fahrbahn leicht verschoben wird. Der Einsprecher ist mit dem Vorschlag einverstanden, ebenso die städtische Liegenschaftsverwaltung. Der Einsprecher lehnt jedoch eine Landabtretung ab. Man

einigt sich auf die Errichtung einer Dienstbarkeit zugunsten des Trottoirs und der vorgesehenen Werkleitungen. Unter diesen Umständen wird die Einsprache zurückgezogen.

(14) Die *Eigentümerschaft der Liegenschaft Bottigenstrasse 243* ist mit der Linienführung nicht einverstanden. Die Linienführung ist anzupassen, damit kein Landerwerb notwendig wird (Erwerb sowieso minimal).

Resultat der Verhandlung: Durch die leichte Verschiebung der Fahrbahn gemäss Einsprache Nr. 13, erübrigt sich ein Landerwerb. Unter Voraussetzung dieser Verschiebung wird die Einsprache zurückgezogen.

(15) Der *Einsprecher ist Baurechtnehmer (Liegenschaft Bottigenstrasse 245B) der von Landerwerb betroffenen Parzelle 1157 (Eigentum Stadt Bern)*. Die Baurechtssituation ist zu regeln.

Resultat der Verhandlung: Die Trottoirfläche wird abparzelliert und das Baurecht entsprechend verkleinert. Der Baurechtzins wird angepasst. Unter dieser Voraussetzung wird die Einsprache zurückgezogen.

4.4. Weiteres Vorgehen betreffend Einsprachen

Nachdem der Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern nun Realersatzfläche zur Verfügung stellt (siehe Ziffer 3.4), kann ein Grossteil der Einsprachen als erledigt betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der in den Verhandlungen getroffenen Abmachungen ist es einzig im Fall der Einsprache von Energie Wasser Bern (Einsprache Nr. 2) noch zu keiner Einigung gekommen. Es geht dabei wie erwähnt um die rechtliche Sicherung der Wassertransportleitung. Nach Ansicht des Gemeinderats muss indessen für dieses Problem eine gesamtstädtische Lösung ausserhalb des vorliegenden Projekts gefunden werden. Der Gemeinderat wird dem Amt für Gemeinden und Raumordnung beantragen, die Einsprache im Rahmen der Genehmigung abzuweisen.

5. Zusammenstellung der Kosten

Grundsätze:

- Die Finanzierung der Bauarbeiten (exkl. Baum- und Heckenpflanzungen) erfolgt über die Spezialfinanzierung gemäss Reglement über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (RFFV). Die Kosten sind auf 2,0 Mio. Franken (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Projekt lässt sich gut etappieren; dementsprechend werden im Umsetzungsprogramm RFFV, unter der Annahme Baubeginn 2007, für die Jahre 2007 bis 2009 jährliche Beiträge reserviert.
- Baum- und Heckenpflanzungen: Die Kosten von insgesamt Fr. 84 000.00 für die Finanzierung der Bepflanzung und der Garantearbeiten für zwei Jahre werden durch die Stadtgärtnerei getragen, entsprechend den Etappierungen des Strassenbauwerks.
- Werkleitungen: Die nicht durch die Fuss- und Radwegverbindung bedingte Verlegung und die Erneuerung von Werkleitungen sind in den Kosten nicht enthalten. Die Finanzierung ist Sache der jeweiligen Werke.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag im Strassenplandossier (Technischer Bericht vom 9. Juni 2006):

Anteil Strassenbau:

Bauarbeiten	Fr.	1 230 000.00
Landerwerb	Fr.	125 000.00
Inkonvenienzen / Ertragsausfall	Fr.	36 000.00
Vermarchung / Vermessung	Fr.	36 000.00
Werkleitungsumlegungen	Fr.	55 000.00
Reserve Hauptmengen / Kleinpositionen	Fr.	65 000.00
Projektanpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen	Fr.	50 000.00
Regie / Unvorhergesehenes	Fr.	100 000.00
Projekt und Bauleitung / Nebenkosten*	Fr.	165 000.00
Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr.	138 000.00
Total Strassenbau	Fr.	2 000 000.00

**) inkl. Projektierungskredit über Fr. 110 000.00 vom 23. Oktober 2002*

Anteil Bepflanzung:

Bepflanzungen	Fr.	70 000.00
Honorarkosten	Fr.	10 500.00
Eigenleistungen	Fr.	3 500.00
Total Bepflanzung	Fr.	84 000.00
Total beantragter Kredit	Fr.	2 084 000.00

6. Folgekosten

6.1. Kapitalfolgekosten

vom Anteil Strassenbau

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Restbuchwert	2 000 000.00	1 800 000.00	1 620 000.00	774 840.00
Abschreibung 10%	200 000.00	180 000.00	162 000.00	77 485.00
Zins 3.56%	71 200.00	64 080.00	57 670.00	27 585.00
Kapitalfolgekosten	271 200.00	244 080.00	219 670.00	105 070.00

vom Anteil Bepflanzung

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Restbuchwert	84 000.00	75 600.00	68 040.00	32 545.00
Abschreibung 10%	8 400.00	7 560.00	6 805.00	3 255.00
Zins 3.56%	2 990.00	2 690.00	2 420.00	1 160.00
Kapitalfolgekosten	11 390.00	10 250.00	9 225.00	4 415.00

6.2. Betriebs- und Unterhaltsfolgekosten

Die Betriebsfolgekosten für den Strassenbau erhöhen sich nur unwesentlich, da es sich um die Anpassung einer bestehenden Strassenanlage handelt. Die Unterhaltskosten für die Bepflanzung der maximal 14 Hochstammbäume und ca. 900 m² Hecken betragen jährlich rund Fr. 7 000.00. Dieser Betrag schliesst Baum-, Hecken- und Saumpflege im normalen Umfang ein. Das Globalbudget der Stadtgärtnerei wird für den Bereich Unterhalt und Gartenbau ab 2010 (Übernahmedatum) um diesen Betrag zu erhöhen sein.

7. Werterhalt und Mehrwert

	Werterhalt	Mehrwert
Fuss- und Radverbindung	20%	80%
Bepflanzungen	0%	100%

8. Beiträge Dritter

Es sind für den Strassenbau keine Beiträge Dritter zu erwarten.

Falls die Bepflanzungen bis spätestens September 2008 erfolgen und weitere Bedingungen der BLS erfüllt sind, wird die BLS einen maximalen Betrag von Fr. 6 000.00 bezahlen.

9. Weiteres Vorgehen

Sofern der Stadtrat dem vorliegenden Antrag zustimmt, wird der Strassenplan nach Ablauf der Beschwerde- und Referendumsfrist beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Dabei wird der Gemeinderat die Abweisung der hängigen Einsprache der ewb beantragen.

Nach der Genehmigung erfolgt die Submission, damit unverzüglich mit den Bauarbeiten begonnen werden kann (frühestens Herbst 2007, voraussichtlich Abschnitt 1).

Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt den Strassenplan (Überbauungsordnung) für die Fuss- und Radverbindung Bümpliz–Oberbottigen (Pläne Nr. 514/130-132 vom 30. November 2005, rev. 25. Januar 2007 aufgrund der Einspracheverhandlungen).
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 162 Absatz 2 der Bauordnung vom 1. Januar 2003.
3. Für die Erstellung der Fuss- und Veloverbindung inklusive Bepflanzungen wird ein Kredit von 2,084 Mio. Franken bewilligt. Davon gehen zulasten der Investitionsrechnung:

Strassenbau	Konto I580XXXX	Fr. 2 000 000.00	(KST 580400)
Bepflanzung	Konto I520XXXX	Fr. 84 000.00	(KST 520100)

4. Wegen der zusätzlichen Unterhaltskosten wird zur Erhöhung des Globalbudgets der Stadtgärtnerei (PG520200) ab dem Jahr 2010 (Übernahmedatum) ein Verpflichtungskredit von Fr. 7 000.00 pro Jahr bewilligt.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bern, 14. Februar 2007

Der Gemeinderat

Beilage

Übersichtsplan